

Hintergrundpapier

Das Recht auf Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist in Gefahr!

Entwurf Haushaltsplan 2025/2026 Band VIII/ Einzelplan 07
Ministerium für Gesundheit und Soziales

TGr. 70 Schwangerschaftsberatungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
Förderung von Sach- und Personalkosten der Beratungsstellen Sexualaufklärung, und
Schwangerschaft / Schwangerschaftskonflikt

1. Aktuelle Situation

Seit 2022 sind bereits in 8 Regionen / Standorten im Land Brandenburg die Beratungsangebote für Frauen und Familien im Kontext einer Schwangerschaft stark eingeschränkt oder geschlossen worden (Uckermark, Oberhavel, Havelland, LK Oder-Spree, Elbe-Elster und in den kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg a.d.H. und Cottbus).

Auch 3 DRK-Kreisverbände haben die seit über 30-jährige Trägerschaft wegen der Unterfinanzierung Ende 2024 aufgeben müssen.

Ohne Erhöhung des Festbetrages drohen (weitere) landesweite Schließungen – allein beim DRK an den Standorten Oranienburg, Hennigsdorf, Gransee und Strausberg und Bernau.

Der Steigerungsbedarf besteht bei den:

- Personal-, Sach- Verwaltungs- und Regiekosten

Der Festbetrag von derzeit 80.967 € muss auf 110.000 € pro VzÄ steigen.

Für den Haushaltsplan des Landes Brandenburg bedeutet dies in der TGr. 70 / Titel 684 70 FZ 291 (Zuschüsse an freie Träger für lfd. Zwecke) eine **Erhöhung um 1,6 Mio. Euro**. Der vorliegende Haushaltsansatz muss von 4.975.700 € auf 6.575.700€ angehoben werden.

2. Übersicht zu gesetzlichen Grundlagen, Beratungsaufgaben, Finanzierung

Es gelten ...	Geregelt ist ...	Die Umsetzung in Brandenburg
<p>Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992, zuletzt geändert am 7. November 2024</p> <p>Ausführungsgesetz BB 2007, geänd. 2021, Anerkennungs-RL (1997) und VO über öffentl. Förderung (2008)</p> <p>Bundesgesetzlicher Versorgungsschlüssel</p>	<p>Neuregelung des Abtreibungsrechts nach Wiedervereinigung; Ziel war eine gesamtdeutsche Fristen- und Beratungslösung</p> <p>Schwangerschaftsabbrüche (§ 218 StGB) sind bis zur zwölften Woche nach der Befruchtung erlaubt (straffrei), wenn eine Bescheinigung über eine zuvor stattgefundene unentgeltliche Beratung vorliegt (§ 219 StGB)</p> <p>Das Recht auf Beratung zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle - auf Wunsch anonym.</p> <p>1:40.000 (1 VzÄ Beratungsfachkraft für 40.000 Einwohnende), bezogen auf Versorgungsbereiche (max. 5 Kommunen), dadurch erhöhter Bedarf (wegen jeweils einzuhaltender Trägerpluralität)</p>	<p>Seit 1990 wurden in Brandenburg 50 Schwangerschafts(konflikt)Beratungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft mit über 60 Vollzeitkräften aufgebaut.</p> <p>Es entstand ein flächendeckendes Netz von hochprofessionellen Beratungskräften, das allen Personen den wohnortnahen Zugang zu Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualaufklärung, und Schwangerschaft / Schwangerschaftskonflikt ermöglichte.</p> <p>2,54 Mio. Menschen leben aktuell in Brandenburg (= 64,5 VZÄ), vier Versorgungsbereiche => 2024: knapp 66 VZÄ-Fachberatungskräfte sind notwendig 2025: Es wurden nur ca. 63,5 VZÄ beantragt, =>Versorgungsschlüssel wird nicht mehr eingehalten, Bundesrecht verletzt</p> <p>In den Landkreisen Havelland, Oder-Spree, Elbe-Elster und in den kreisfreien Städten Potsdam und Cottbus ist es bereits zu einer Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung gekommen.</p>

	<p>Worin besteht das gesetzlich vorgeschriebene Beratungsangebot?</p>
	<p>Schwangerschaftsberatung im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Familiengründung, inkl. Beratung vor, während und nach pränataler Diagnostik, Beratung nach Totgeburt oder Spätabbruch</p> <p>Schwangerschaftskonfliktberatung einschließlich Pflichtberatung im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch (§218 StGB)</p> <p>Familienplanung inkl. Möglichkeiten der Kinderwunschbehandlung, Trennung und Scheidung</p> <p>Sozialrechtliche Beratung inkl. Sorgerecht, Unterhaltsrecht, Umgangsrecht, Wohnungslosigkeit, Elterngeldanträge, Unterstützung bei Problemen mit Arbeitgebern oder Vermietern</p> <p>Sexualaufklärung und -beratung</p> <p>Sexualpädagogische und familienbezogene Gruppenarbeit</p> <p>Beratung zum Gewaltschutz, Prävention sexualisierter Gewalt</p> <p>Annahme von Anträgen der Bundesstiftung (Schutz des ungeborenen Lebens) und der Landesstiftung (Familie in Not)</p> <p>Die Vielfalt der Beratungsinhalte verlangt eine außerordentlich hohe allgemeine Qualifikation, Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen und höchste Empathie und Engagement bei den Beraterinnen. Es sind ausschließlich Beraterinnen, die z.T. seit 1990 eine zentrale Rolle in der Aufrechterhaltung der psychosozialen Begleitung von Frauen und Familien in Brandenburg innehaben. Ihre bisher sicheren Arbeitsplätze sind in Gefahr.</p>
	<p>Zielgruppen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Werdende Eltern, die Hilfe zur Orientierung wünschen (finanzielle Absicherung, Betreuungsmöglichkeiten, gesetzliche Leistungen) - Minderjährige, ungewollt Schwangere mit und ohne Kinderwunsch - Schwangere in schwierigen Lebenssituationen (Alleinerziehend, in Gewaltbeziehungen, in ungeklärten Aufenthaltssituationen und / oder Fluchterfahrungen, mit psychischen und Suchterkrankungen, mit auffälligem pränatal diagnostischem Befund) - Frauen nach Schwangerschaftsverlust (nach Fehl- und Totgeburten) - Schwangere und junge Eltern mit geringem Einkommen und unzumutbaren Wohnungssituationen - Gleichgeschlechtliche Paare im Zusammenhang mit Kinderwunsch
	<p>Mitwirkung in Netzwerken</p>
	<p>Netzwerk Frühe Hilfen (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG))</p>

	<p>Frauenstammische, Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen Regionale AG's mit Jobcenter, Jugend- und Sozialämtern AK für Alleinerziehende AK Kinderschutz AK Gewaltschutz AK mit Flüchtlingsorganisationen AK mit Hebammen Netzwerk mit Familienpaten und Familienhebammen Familien Zentren und Mehrgenerationenhäuser AK mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderung</p>
<p>Finanzierung Land Brandenburg</p>	
	<p>Aktueller Stand: pauschaler Festbetrag für Personal- und Sachkosten je VzÄ, Berechnungsgrundlage ist die Eingruppierung E 9 TVL</p> <p>2025 80.967 € Festbetrag → Unterfinanzierung</p> <p>→ 110.000 € Festbetrag = Aufwendungen für Personal- Sach-, Verwaltungs-, und Regiekosten (siehe Förderung Land Thüringen)</p> <p>1. Personalkosten Der aktuelle Festbetrag basiert auf dem Tarif TV-L aus dem Jahr 2022 und vernachlässigt 3 tarifliche Fortschreibungen.</p> <p>Mit dem Festbetrag kann die tarifliche Zahlung für die fast ausschließlich weiblichen Beratungsfachkräfte nicht gewährleistet werden.</p> <p>Fazit für Personalkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eingruppierung (bisher E 9) und damit die Kalkulationsgrundlage muss in der E 11 erfolgen, da besondere fachliche Kenntnisse bei einer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit notwendig sind. (Merkmale Tarif) - Es bedarf dringend einer jährlichen Anpassung des Festbetrages an die Tarifentwicklung (bisher dreijährige Anpassung) <p>2. Sach- und Verwaltungskosten</p> <p>Der für 2025 geplante (unveränderte) Festbetrag berücksichtigt nicht die seit 3 Jahren enorm angestiegenen Sach- und Betriebskosten in den Beratungsstellen, allein die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 5%.</p> <p>Um die Träger in die Lage zu versetzen, die qualitativen Anforderungen an die Beratungsräume entspr. der Anerkennungs-RL erfüllen zu können, sind zwingend bedarfsgerechte Räumlichkeiten</p>

	<p>und deren (administrative und digitale) Ausstattung vorzuhalten. Dazu zählen der Beratungsraum, ein Wartebereich und Platz zur Administration.</p> <p>Die Beratungsstellen sind Leistungsangebote eines Trägers, die wie alle anderen Gemeinkosten verursachen. Das sind Kosten für Zentrale Serviceleistungen, Steuerungsdienste u.ä. Eine Gemeinkostenpauschale liegt derzeit bei regelsatzfinanzierten Einrichtungen bei ca. 15% der Bruttopersonalkosten.</p> <p>In der Thüringer Förderrichtlinie wird für diese Arbeiten eine 1/3 VZÄ Verwaltungskraft (TV-L E 6) pro VZÄ Beratungsfachkraft finanziert.</p> <p>Fazit Sach- und Verwaltungskosten Der 14-Punktekatalog zur Finanzierung von Sach- und Verwaltungskosten in den Thüringer Förderrichtlinien sollte auch für Brandenburg Orientierung sein. Ohne die Berücksichtigung der anfallenden Sach- und Verwaltungskosten entstehen in den DRK-Beratungsstellen 2025 Defizite von durchschnittlich 20.000€ je Beratungsstelle. Dies aus Eigenmitteln zu tragen, widerspricht den Anforderungen zum wirtschaftlichen Handeln, zu dem frei-gemeinnützige Vereine verpflichtet sind.</p> <p>Auswirkungen der aktuellen Förderung in Brandenburg</p> <p>Mit dem bestehenden Festbetrag liegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich auf Platz 12 von 16. Im Vergleich der ostdeutschen Bundesländer liegt Brandenburg auf Platz 5 von 6.</p> <p>Die höhere Förderung in Berlin führt zu einem Wettbewerbsnachteil von Brandenburg, da Fachkräfte nach Berlin abwandern oder sich gar nicht erst in Brandenburg bewerben.</p> <p>Eine Orientierung für eine angemessene und notwendige Finanzierung bietet die Förder-RL des Landes Thüringen.</p> <p>https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BeratStellF%C3%B6rdVTHV2P8</p>
--	--

Kontakt

Antje Baumgart, antje.baumgart@paritaet-brb.de